



Brüssel, den 10. Juni 2022  
(OR. fr, en)

9468/22  
ADD 1

JAI 737  
FREMP 105

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Rat  
Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Kinderrechtsstrategie  
– Erklärung der polnischen Delegation und Erklärung der ungarischen Delegation

---

Die nachstehenden Erklärungen werden in das Ratsprotokoll aufgenommen.

### Erklärung Ungarns zu den Schlussfolgerungen zur EU-Kinderrechtsstrategie

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Zudem ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ unter Nummer 2 der Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Kinderrechtsstrategie als „Gleichstellung zwischen Mädchen und Jungen“ aus.

Ungarns Zustimmung zur Annahme der Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Kinderrechtsstrategie und zu den darin enthaltenen Bezugnahmen auf verschiedene Strategien der Europäischen Kommission und des Europarats sind nicht im Sinne einer allgemeinen Billigung aller in diesen Strategien genannten Maßnahmen, der gesamten darin verwendeten Terminologie sowie der darin enthaltenen Bezugnahmen auszulegen, insbesondere wenn diese Maßnahmen, Terminologien und Bezugnahmen direkte Konnotationen zur Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 bzw. zur Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 der Kommission beinhalten.

## **Erklärung Polens zu den Schlussfolgerungen zur EU-Kinderrechtsstrategie**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im polnischen Rechtssystem, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern“ auslegen. Daher wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ (gender) enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.

Gleichzeitig möchte Polen die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des materiellen Familienrechts hervorheben, insbesondere in Bezug auf die Bestimmung der Herkunft des Kindes und die Definition von Ehe, Elternrecht und Mutterschaft. In Polen sind Fragen betreffend Begriffe wie „Familie“ und „Ehe“ in Bestimmungen geregelt, denen Verfassungsrang zusteht (Verfassung, Artikel 18), und da es sich hierbei um Begriffe handelt, die die soziale Struktur des Staates prägen, unterliegen sie nicht in dem Einfluss der EU-Organe (Artikel 4 Absatz 2 EUV), denn sie stellen ein Element der nationalen Identität Polens dar (siehe Urteile des EuGH in den Rechtssachen C-673/16 und C-490/20, Protokoll Nr. 30 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich, Erklärung Nr. 61 der Republik Polen zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gemäß der die Charta in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten berührt, in den Bereichen der öffentlichen Sittlichkeit, des Familienrechts sowie des Schutzes der Menschenwürde und der Achtung der körperlichen und moralischen Unversehrtheit Recht zu setzen).

In diesem Geiste ist daher Polens Zustimmung zur Annahme der Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Kinderrechtsstrategie und zu den darin enthaltenen Bezugnahmen auf verschiedene Strategien der Europäischen Kommission und des Europarats nicht im Sinne einer allgemeinen Billigung aller in diesen Strategien genannten Maßnahmen, der gesamten darin verwendeten Terminologie sowie der darin enthaltenen Bezugnahmen auszulegen, insbesondere wenn diese Maßnahmen, Terminologien und Bezugnahmen direkte Bezugnahmen auf die Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 bzw. auf die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 der Kommission beinhalten.